

Zurechnung des Todes von Berufsrettern bei fahrlässig verursachter Explosion

BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. sollte auf dem Betriebsgelände des BASF SE in Ludwigshafen Dehnungsbögen einer zu erneuernden Rohrleitung abbauen, die neben zahlreichen anderen Leitungen am Betriebshafen verlief. Dazu musste er das Metallrohr der für die Dauer der Arbeiten stillgelegten Leitung mit einem Trennschleifer zerlegen. Die zu bearbeitenden Rohrleitungen wurden zuvor markiert und mussten vom Angekl. nur noch als solche identifiziert werden. Trotzdem verwechselte er die betreffende Leitung versehentlich mit einer benachbarten gasführenden Rohrleitung. Das durch den Schnitt austretende Gas entzündete sich an den Funken des Trennschleifers, die entstehende Stichflamme erhitze die Umgebung, insbesondere eine Gasleitung. Diese Fernleitung löste sich wenige Minuten später aufgrund der großen Hitze aus ihrer Verankerung und verursachte zwei heftige Explosionen, deren zweite eine Feuerwalze auslöste. Durch die Hitze und Druckwellen kamen vier Feuerwehrleute der Werksfeuerwehr ums Leben, vier weitere und zwei Werksmitarbeiter wurden schwer verletzt. Alle hatten sich pflichtgemäß zur Brandstelle begeben, kannten die hohe Explosionsgefahr nicht und hielten den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand ein. Zudem starb ein Matrose eines in unmittelbarer Nähe liegenden Tankschiffes, der durch die Druckwelle ins Hafenbecken geschleudert wurde, das Bewusstsein verlor und ertrank.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung in fünf Tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in sechs Tateinheitlichen Fällen und mit fahrlässigem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verurteilt. Die Revision des Angekl. wurde verworfen. Das LG hat zutreffend festgestellt, dass der Angekl. pflichtwidrig gehandelt hat, dieses Handeln kausal für den Eintritt des Erfolges war, die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeiführte und der Schaden dem Angekl. zurechenbar ist.

III. Problemstandort

Die Zurechnung der Tötungs- und Verletzungserfolge entfällt nicht nach den Grundsätzen der bewussten Selbstgefährdung, da sich die Opfer durch eine vom Täter geschaffene Gefahrenlage dazu veranlasst gesehen haben, in das Geschehen rettend einzugreifen und dadurch selbst geschädigt wurden. Der für freiwillig eingreifenden Dritten entwickelte Rechtsgrundsatz ist auf die Zurechnung der Schäden derer übertragbar, die rechtlich aufgrund von Berufspflichten zum Eingreifen in Gefahrenlagen verpflichtet sind und sich in Erfüllung dieser Pflicht selbst gefährden. Zu dem durch diese Rechtspflicht erhöhten psychischen Druck zum Eingreifen kommt noch hinzu, dass Berufsretter durch ihre höhere Fachkompetenz ein geringeres Verletzungsrisiko haben und somit auch verpflichtet sind, höhere Risiken einzugehen. Ob eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs dann anzunehmen ist, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur konkret vorgenommenen Rettungshandlung aufgrund ihrer Gefährlichkeit nicht bestand, kann der Senat auch für den Fall der Berufsretter offenlassen, da die Rettungskräfte die hohe Explosionsgefahr nicht kannten und den Sicherheitsabstand einhielten. Der Matrose ist zwar nicht als freiwilliger Retter einzustufen, sein Tod ist dem Angekl. jedoch deshalb zuzurechnen, da er sich vorhersehbar im Wirkungsbereich der Explosion aufhielt und damit ein Zufallsopfer war.